



Obsthof Gestorf

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Lohnmosten zwischen den Vertragspartnern:

Obsthof Gestorf
Inh. Carsten Sustrate
Gografenwinkel 4
31832 Springe – Gestorf
Tel.: 05045 - 478
Fax.: 05045 - 9110685
Email.: geschäft@apfelgarten-gestorf.de
UST ID Nr.: DE219837847
Steuer Nr.: 42/139/02101

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge über Dienstleistungen des Lohnmostens und damit verbundene Warenlieferungen zwischen dem **Obsthof Gestorf, Inh. Carsten Sustrate, Gografenwinkel 4, 31832 Springe - Gestorf** (nachfolgend „Anbieter“) und dem Kunden. (2) Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB). Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).

§ 2 Vertragsschluss

Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde das Obst anliefert, die AGB akzeptiert und der Auftrag zum Lohnmosten durch den Anbieter (schriftlich oder durch Beginn der Verarbeitung) angenommen wird.

§ 3 Obstannahme, Mindestmengen und Qualität

(1) Die Annahme des Obstes zum Lohnmosten erfolgt ab einer Mindestmenge von **70 kg Kernobst pro Partie**. (2) Das angelieferte Obst muss in einem einwandfreien, mostfähigen Reifezustand und frei von Fäulnis, Schimmel, Blättern, Zweigen oder starken Erdverschmutzungen sein. Der Anbieter behält sich vor, ungeeignetes Obst zurückzuweisen. Die visuelle Bewertung des Obstes bei der Annahme ist maßgeblich für die spätere Gewährleistung. (3) Unsere Anlagen sind ausschließlich für Kernobst (Äpfel, Birnen, Quitten) konzipiert. Die Verarbeitung anderer Obstsorten bedarf der ausdrücklichen vorherigen Absprache. (4) Reicht die angelieferte Menge des Kunden nicht aus, können Mostäpfel des Anbieters dazugekauft werden. In diesem Fall erlischt der Anspruch auf den Saft aus dem ausschließlich eigenen Obst. (5) Die mitgebrachte Verpackung oder

Transportbehälter des Kunden werden auf Tauglichkeit überprüft und bei Mängeln zurückgewiesen. Bei der Annahme wird die zu erwartende Saftmenge unverbindlich geschätzt.

§ 4 Verarbeitung und Produktionsablauf

(1) Der Anbieter garantiert die separate Verarbeitung und Abfüllung des Obstes pro Kundenpartie. Technische Restmengen in der Anlage sind verarbeitungsbedingt und vom Kunden zu akzeptieren. (2) **Allergikerhinweis:** Bei der Verarbeitung von Birnensaft können verarbeitungstechnisch bedingte Restmengen von Apfelsaft enthalten sein. (3) Ein Anspruch auf eine feste Mindestabfüllmenge besteht nicht, da die Saftausbeute stark von Sorte, Reife und Qualität des Obstes abhängt. (4) Vereinbarte Termine zur Sofort-Mitnahme oder Wartezeiten sind Richtwerte. Der Anbieter behält sich Verschiebungen bei unvorhersehbaren Ereignissen (z. B. Maschinenausfall, höhere Gewalt) vor. (5) Sonderwünsche bei der Verarbeitung werden nach Möglichkeit berücksichtigt, begründen jedoch keine Haftung für einen bestimmten Geschmack oder eine bestimmte Haltbarkeit, sofern der Mangel auf dem Sonderwunsch beruht. (6) Der Kunde hat das Recht, den anfallenden Pressrückstand (Trester) unmittelbar nach dem Pressen als sein Eigentum mitzunehmen. Hierfür sind eigene Behälter bereitzustellen. Nicht abgeholter Trester geht in das Eigentum des Anbieters über und wird entsorgt.

§ 5 Abfüllung und Verpackung

(1) Der pasteurisierte Saft wird in das Bag-in-Box-System abgefüllt. Aus hygienischen Gründen werden ausschließlich neue, unbenutzte Folienbeutel des Anbieters von geprüften Lieferanten verwendet. Eine Wiederverwendung mitgebrachter Beutel ist ausgeschlossen. (2) Mitgebrachte Außenkartons oder Fremdgefäße werden auf Tauglichkeit geprüft. Ungeeignete Verpackungen werden aussortiert. Fehlende Verpackungen stellt der Anbieter dem Kunden gegen Aufpreis zur Verfügung. (3) Der Kunde verpflichtet sich mit der Auftragserteilung zur Abnahme und Vergütung der gesamten aus seiner Partie gepressten Saftmenge.

§ 6 Besondere Bestimmungen für gewerbliche Kunden

(1) Gewerbliche Kunden tragen die alleinige Verantwortung dafür, dass das von ihnen angelieferte Obst lückenlos den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entspricht. (2) Bei der Weitervermarktung des Saftes ist der gewerbliche Kunde für die Einhaltung aller gesetzlichen Kennzeichnungs- und Verpackungspflichten (z. B. Lebensmittelinformationsverordnung) selbst verantwortlich. Der Anbieter haftet nicht für Schäden aus der Verletzung von Kennzeichnungspflichten durch Dritte.

§ 7 Bio-Verarbeitung

Der Anbieter ist nach Bioland-Standard (Kontrollstelle ABCERT DE-ÖKO-006) zertifiziert. Für eine Verarbeitung und Deklaration als Bio-Saft hat der Kunde die erforderlichen Bio-Zertifikate des Obstes vor der Verarbeitung vorzulegen. Die Verantwortung für die korrekte spätere Deklaration und Anmeldung des Endprodukts liegt beim Kunden.

§ 8 Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

(1) Die Vergütung richtet sich nach der aktuellen Preisliste des Anbieters und bemisst sich nach der tatsächlich abgefüllten Saftmenge sowie den verbrauchten Verpackungsmaterialien. (2) Die Zahlung hat sofort bei Abholung der Ware in bar oder per EC-Karte zu erfolgen. Eine Lieferung auf Rechnung erfolgt ausschließlich für gewerbliche Stammkunden nach vorheriger Vereinbarung und ist innerhalb von 14 Tagen fällig. (3) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag im Eigentum des Anbieters. Dem Anbieter steht zudem ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht an dem eingebrachten Obst bzw. dem daraus hergestellten Saft zu. (4) Wird der Saft im "Verfahren ohne Termin" nicht innerhalb von 14 Tagen nach Benachrichtigung über die Fertigstellung abgeholt, ist der Anbieter berechtigt, eine angemessene Lagergebühr zu erheben.

§ 9 Gewährleistung und Mängelrüge

(1) Bei Mängeln der Leistung gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. (2) Offensichtliche Mängel (z. B. Beschädigungen der Beutel, Fehlmengen) sind vom Kunden bei der Übergabe, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Für Verbraucher wird hierdurch die gesetzliche Gewährleistungsfrist nicht verkürzt. Gewerbliche Kunden müssen Mängel unverzüglich rügen (§ 377 HGB). (3) Für eine Prüfung von Mängeln ist die Vorlage der betroffenen Ware nebst Originalrechnung erforderlich. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Mangel auf der mangelhaften Qualität des angelieferten Obstes (z. B. Überreife, versteckte Fäulnis) beruht, die bei der Annahme nicht erkennbar war.

§ 10 Haftungsbeschränkung

(1) Der Anbieter haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. (3) Für Schäden, die durch die Verwendung von kundenseits mitgebrachten, ungeeigneten Außenkartons oder Gefäßen entstehen, oder die auf eine fehlerhafte Handhabung entgegen der auf den Kartons angebrachten Gebrauchsanweisung zurückzuführen sind, übernimmt der Anbieter keine Haftung.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird. (2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Springe. (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt (Salvatorische Klausel).



DE-ÖKO-006



Unsere Mosterei ist Bio-zertifiziert nach Bioland Standards

Stand: 16.07.2026